



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 10/2024

7. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde der Model Sachsen Papier GmbH Gz.: 41-8618/959/13 vom 20. Februar 2024 274

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und dem Landkreis Nordsachsen zur Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz Gz.: 20-2217/172/33 vom 29. Februar 2024 276

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Änderung der Satzung der Papiertechnischen Stiftung Gz.: 20-2245/549 vom 21. Februar 2024 277

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Zweiten Änderung vom 26./30. Oktober 2023 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna vom 3. Januar 2024 278

2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna 278

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes,
des Sächsischen Wassergesetzes und der
Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung
über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die
Vereinigte Mulde der Model Sachsen Papier GmbH

Gz.: 41-8618/959/13

Vom 20. Februar 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Model Sachsen Papier GmbH, Am Schanzberg 1 in 04838 Eilenburg, mit Datum vom 13. Februar 2024 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

„1. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwassereinleitung (Nebenbestimmung 2.2.1 bis 2.2.8) erteilt mit Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums vom 23. März 1993 (Az. 62-8954.10), zuletzt geändert durch Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 30. August 2023 wird wie folgt neu gefasst:

Der Model Sachsen Papier GmbH wird auf Antrag vom 20. Februar 2022 (vollständig am 4. Mai 2022) und nach Maßgabe der unter Ziffer II. und III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befristet bis zum 31. Dezember 2044

die wasserrechtliche Erlaubnis

zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde nach Maßgabe der unter den Ziffern II. und III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

2. Für die Ziffer I.1 dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Entscheidung tritt in Kraft, sobald erstmalig nach Wiederinbetriebnahme der Papierherstellung Mischabwasser nach Maßgabe von Ziffer II.3 in das Gewässer abgeleitet wird.“

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.“

Der Erlaubnisbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 14. März 2024 bis einschließlich 27. März 2024

bei den folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

1. Landesdirektion Sachsen,
Zimmer 013, Braustraße 2, 04107 Leipzig

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Eilenburg,
Bürgerbüro, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg

Montag, Mittwoch und Freitag	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011; 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Erlaubnisbescheid enthält mehrere Nebenbestimmungen.
2. Der Erlaubnisbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der Entscheidung und ihrer Begründung während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Wasserwirtschaft sowie unter <http://www.uvp-verbund.de> (UVP-Portal) einsehbar.

Leipzig, den 20. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen
Batereau
i. V. d. Referatsleiters

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Großen Kreisstadt Torgau
und dem Landkreis Nordsachsen
zur Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz**

Gz.: 20-2217/172/33

Vom 29. Februar 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 24. Januar 2024 auf der Grundlage von § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), die Aufhebung der am 20. Dezember 2012 zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und dem Landkreis Nordsachsen geschlossenen Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz auf den Landkreis Nordsachsen genehmigt.

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 29. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Änderung der Satzung der Papiertechnischen Stiftung**

Gz.: 20-2245/549

Vom 21. Februar 2024

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 20. Februar 2024 wurde die vom Stiftungsrat der Papiertechnischen Stiftung (PTS) mit Sitz in Heidenau am 30. November 2023 beschlossene Satzungsänderung genehmigt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Die Stiftung hat im Wege der Satzungsänderung unter anderem ihren Namen neu bestimmt und heißt nun:

Forschungstiftung der Papierindustrie

Dresden, den 21. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen
Rossmanith
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Zweiten Änderung vom 26./30. Oktober 2023 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna

Vom 3. Januar 2024

Das Landratsamt Zwickau hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 3. Januar 2024 auf Grundlage des § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweite Änderung vom

26./30. Oktober 2023 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna genehmigt.

Die genehmigte Zweite Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Zwickau, den 3. Januar 2024

Landratsamt Zwickau
Michaelis
Landrat

2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna

Aufgrund von §§ 36 und 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, haben der Stadtrat der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna am 9. Oktober 2023 mit Beschluss-Nr. 210/2023 und der Gemeinderat der Gemeinde Niederfrohna am 19. Oktober 2023 mit Beschluss-Nr. N/043/2023 folgende 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 15. Juni 1999, erstmalig geändert mit Vereinbarung vom 29./22. Dezember 2021, beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Gemeinschaftsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„§ 6 Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die erfüllende Gemeinde erhebt zur Deckung des ihr durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 7 Abs. 1

und 8 Abs. 1 in Verbindung mit 36 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entstehenden Finanzbedarfes von der beteiligten Gemeinde eine Umlage.

Die Berechnung der Umlage erfolgt in 2 Stufen:

Zunächst werden die Mitarbeiter der erfüllenden Gemeinde, die für die beteiligte Gemeinde aufgrund Gesetzes in Weisungsangelegenheiten tätig werden (Meldestelle, Standesamt, Gewerbeamt, Straßenverkehrsamt, Bauordnungsamt usw.) erfasst und die Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach den aktuellen Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) – Kosten eines Arbeitsplatzes – berechnet. Dabei werden die Zeiteile des Tätigwerdens (Vollzeit oder Teilzeit) beachtet. Sodann werden entsprechend der aktuellen Einwohnerzahl der erfüllenden und der beteiligten Gemeinde (Stand: 1. Januar) die Kosten pro Einwohner berechnet und mit der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinde multipliziert. Die ermittelte Zahl ist der Betrag, den die beteiligte Gemeinde für die gesetzlich geforderte Wahrnehmung der Weisungsaufgaben an die erfüllende Gemeinde in dem in Rede stehenden Jahr zu entrichten hat.

Der 2. Teil der Berechnung erfasst die Kosten der Mitarbeiter der erfüllenden Gemeinde, die im Auftrag der beteiligten Gemeinde durch Einzelweisung des Bürgermeisters an den Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde in nicht-weisungsgebundenen Angelegenheiten tätig werden. Diese Abrechnung erfolgt pauschal, indem für jeden Einwohner der beteiligten Gemeinde 28,50 Euro für die Wahrnehmung von Aufgaben der laufenden Verwaltung und zusätzlich 4,00 Euro für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit Investitionen durch die erfüllende Gemeinde pro Jahr in Rechnung gestellt werden. Die Abrechnung nach pauschalierten Werten erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025.

Aus der Summe beider Beträge ergibt sich die von der beteiligten Gemeinde an die erfüllende Gemeinde zu entrichtende Umlage.

(2) Die Umlage-Berechnung erfolgt anteilig pro Quartal. Die Zahlung ist jeweils am 15. des zweiten Monats des nachfolgenden Quartals fällig.

Limbach-Oberfrohna, den 26. Oktober 2023

Härtig
Oberbürgermeister

Niederfrohna, den 30. Oktober 2023

Hinkelmann
Bürgermeister

(3) Beide Parteien gehen davon aus, dass eine Umsatzsteuerpflicht im Rahmen der Gemeinschaftsvereinbarung nicht besteht. Sollte die Aufgabenwahrnehmung der erfüllenden Gemeinde eine Umsatzsteuerpflicht begründen, so hat die erfüllende Gemeinde das Recht, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe nachberechnen zu können und der beteiligten Gemeinde in Rechnung zu stellen. Die beteiligte Gemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde im Falle einer Umsatzsteuerpflicht die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unverzüglich nach Aufforderung.“

Artikel 2

Die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. Februar 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 